

## VORLAGE

Nr. 3 / 27 / 2022

für die 27. ordentliche, öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt  
Hohenstein-Ernstthal am 10.02.2022

---

1. Gegenstand der Vorlage:	Annahme einer Spende
2. Einbringer:	Ortsvorsteher Herr Küttner
3. Gesetzliche Grundlage:	§ 73 Abs. 5 SächsGemO
4. Bereits gefasste Beschlüsse	-
5. Finanzielle Auswirkungen:	-
6. Sprecher:	Oberbürgermeister
7. Abgestimmt mit:	-
8. Änderungen durch Ausschluss	-
9. Zusatzverteiler:	-

---

### Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hohenstein-Ernstthal beschließt die Annahme der folgenden Zuwendung:

Zuwendung: 200 €

Zuwendungsgeber:

Erlös aus der, von der Kirchgemeinde und der FFW Wüstenbrand zusammen organisierten Kirmes, in Wüstenbrand.

Der gespendete Betrag soll zur Finanzierung der Erweiterung des Kleinkinderspielplatzes am Feuerwehrteich verwendet werden.



Kl u g e  
Oberbürgermeister

### **Begründung/Sachverhalt:**

Auf Grund von Artikel 8 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 hat sich die Sächsische Gemeindeordnung in einigen Bereichen geändert.

So ist § 73 Sächsische GemO um einen Absatz 5 ergänzt worden:

Die Gemeinde darf zur Erfüllung Ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen.

Die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit Beauftragten leitenden Bediensteten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss.

Der Gesetzgeber will damit klare Verantwortlichkeiten für das Einwerben und Entgegennehmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie ein offenes, transparentes Verfahren bei der Entscheidung über deren Annahme schaffen.